

**Satzung
zur Einstellung des
Diplomstudienganges Architektur
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 29. September 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 108 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772),¹ hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Der Diplomstudiengang Architektur mit dem Abschluss Diplom-Ingenieur (FH) wird auslaufend eingestellt. Für Studierende des Diplomstudienganges Architektur an der Fachhochschule Düsseldorf wird das auslaufende Studienangebot des Grundstudiums bis zum Ende des Sommersemesters 2007 gewährleistet. Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2008 abgelegt werden. Das auslaufende Studienangebot für das Hauptstudium wird bis zum Ende des Sommersemesters 2010 gewährleistet. Fachprüfungen der Diplomprüfung für den Diplomstudiengang Architektur einschließlich der Wiederholungsprüfungen können letztmalig im Sommersemester 2011 abgelegt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Fachhochschule Düsseldorf vom 28.09.2004.

Düsseldorf, den 29.09.2004

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause